

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 16.12.2010 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4 – Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Jugend und Soziales

(2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses übernimmt der Bürgermeister. Im Technischen Ausschuss und im Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales übernimmt den Vorsitz jeweils ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied des Gemeinderates.

(4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften
4. Recht

(6) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Ordnung und Sicherheit
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

- (7) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Jugend und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Kulturelle Angelegenheiten
 2. Schulangelegenheiten
 3. Soziale und Gesundheitsangelegenheiten
 4. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 5. Jugendangelegenheiten
 6. Jugendarbeit und Sport
 7. Betreibung von Freizeiteinrichtungen

2. Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Gemeinde und der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO unterzeichnet sein.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, den 17.12.2010


Brußk
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Brußk 
Bürgermeister